SBV SSE SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Kartellrecht (Schwerpunkt Unternehmen)

Um was geht es?
Für Unternehmen können Kartellrechtsverstösse hohe Bussen (bis zu 10% des Jahresumsatzes der letzten drei Jahre), Reputationsverlust und zeitintensive Untersuchungen verursachen.

Warum sind Unternehmen betroffen?
Kartellrechtliche Risiken betreffen viele alltägliche Geschäftsvorgänge im Unternehmen. Betroffen im Bauunternehmen sind:
- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Mitarbeitende

Was wollen wir erreichen?
- Verhinderung von Kartellrechtsverstössen
- Unterstützung für Bauunternehmen im unternehmerischen Alltag
- Verhaltensanweisungen für Mitarbeitende

1. Allgemeine Informationen

Was schützt das Kartellrecht? Das Kartellrecht schützt den wirksamen Wettbewerb.

Für wen gilt das Kartellrecht? Das Kartellrecht gilt für private und öffentliche Unternehmen: Folglich auch für Bauunternehmen.

Wer gilt als Unternehmen? Unternehmen sind alle Marktteilnehmer, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen am Wirtschaftsprozess beteiligt sind. Auch Unternehmensvereinigungen wie Konzerne werden unter gewissen Umständen als ein Unternehmen betrachtet.

Wann kommt das Kartellgesetz zur Anwendung?
Bei einem Geschäftsverhalten, das auf Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs abzielt oder dies bewirkt, kommt das Kartellgesetz zur Anwendung.

- **Kartelle:** Verboten sind Abreden («Kartelle») zwischen Konkurrenten/Geschäftspartnern über Preise, Kunden und Gebiete. Dabei ist die Art der Kommunikation und die Verbindlichkeit der Vereinbarung unerheblich. Abreden können zwischen Konkurrenten (horizontale Abreden) oder Unternehmen verschiedener Marktstufen (vertikale Abreden) getroffen werden.
- **Marktmachtmissbrauch:** Verboten ist der Missbrauch einer sog. marktbeherrschenden Stellung. Unternehmen mit einem Marktanteil auf einem bestimmten Markt von über 60% gelten i.d.R. als marktbeherrschend. Solchen marktbeherrschenden Unternehmen ist es untersagt, Geschäftspartner oder Konkurrenten durch ihr Verhalten im Wettbewerb zu benachteiligen.
- **Missbrauch relativer Marktmacht:** Auch ohne Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung ist es verboten, seine Stellung als relativ marktmächtiges Unternehmen zu missbrauchen. Ein Unternehmen gilt als relativ marktmächtig, wenn andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung von ihm abhängig sind. Eine Abhängigkeit entsteht, wenn keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen. Einem relativ marktmächtigen Unternehmen ist es untersagt, Geschäftspartner oder Konkurrenten durch sein Verhalten im Wettbewerb zu benachteiligen.

Beispiel horizontales Kartell:
Zwei Mitarbeiter konkurrierender Unternehmen begegnen sich zufällig in der Freizeit. In dem Gespräch erwähnt der eine Mitarbeiter, dass sein Unternehmen angesichts der steigenden Rohstoffpreise seine Verkaufspreise zum nächsten Quartal erhöhen wird.

Beispiel vertikales Kartell:
Der Mitarbeiter eines Bauunternehmens trifft sich mit einem Holzlieferanten. Dieser möchte mit dem Bauunternehmen den Wiederverkaufspreis für das Holz festlegen, welchen das Bauunternehmen gegenüber seinen Kunden anzuwenden hat.

Beispiel relative Marktmacht:
Missbräuchlich kann sich ein relativ marktmächtiges Unternehmen etwa verhalten, wenn es einer Produzentin grundlos die Lieferung von Bauteilen verweigert, auf welche diese angewiesen ist.

SBV
SSE
SSIC

Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

2. Erlaubte Verhaltensweisen

- **Öffentlich zugängliche Informationen** werden ausgetauscht (z.B. Geschäftsberichte).
- **Offensichtlich wettbewerbsfördernde** Informationen und Vereinbarungen (ARGE) werden ausgetauscht.
- **Gespräche** mit Konkurrenten, solange keine marktsensitiven oder vertraulichen Informationen ausgetauscht werden.

Beispiele:

- Unternehmen A informiert sich auf der Internetseite des Unternehmens B über dessen Produkte und Preise.
- Unternehmen A informiert Unternehmen B über die gute Arbeit einer Marketingagentur, welche A dem B weiterempfiehlt.

3. Verbotene Verhaltensweisen

- **Preise:** Austausch über aktuelle Preise, Rabatte, Preiselemente, Preisstrategien.
- **«Aufteilungen»:** Besprechungen über Kunden-«Aufteilungen», Projektaufteilungen, Marktgebiete, Mengen und Quoten.
- **Informationsaustausch:** Austausch und einseitige Information von Geschäftsgeheimnissen.

Beispiele:

- Die fünf führenden Unternehmen einer Branche vereinbaren, dass jeder Betrieb künftig nur noch Kunden aus einem festgelegten Gebiet annehmen soll.
- Die Wettbewerber A und B vereinbaren, dass bestimmte, bisher von A belieferte Kunden nicht von B beliefert werden sollen. Im Gegenzug wird A nicht die Stammkunden von B akquirieren.

4. Unser Verhalten

Wir stehen als Bauunternehmen für einen funktionierenden Wettbewerb. Aus diesem Grund werden die Vorgaben des Kartellgesetzes im Geschäftsalltag umgesetzt und zwingend berücksichtigt. Verstösse gegen das Kartellgesetz werden nicht toleriert und werden sanktioniert.

Allgemein:

- **Vorsicht:** Informationen über Preise, Mengen, Kunden, Gebiete werden nicht mit Konkurrenten besprochen oder ausgetauscht.
- **Verdacht:** Bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdacht auf ein kritisches Verhalten: Keine Panikreaktion, bleiben Sie ruhig und kontaktieren Sie Ihren Vorgesetzten.
- **Information:** Mitarbeitende aufklären, aktive Information über Risiken und Sanktionen für Unternehmen und Mitarbeitende.

Besprechungen/Sitzungen mit Konkurrenten:

Vor der Sitzung:

- Traktandenliste versenden/verlangen, bei Verdacht auf «kritische» Sitzungsinhalte: Korrekturen verlangen und im Zweifel nicht teilnehmen.

Während der Sitzung:

- Protokoll erstellen bzw. erstellen lassen.
- Falls kartellrechtlich heikle Inhalte diskutiert werden: Abmahnen und protokollieren lassen, allenfalls Sitzung verlassen.

Nach der Sitzung:

- Hinterfragen von Treffen, bei denen in der Vergangenheit kartellrechtlich kritische Themen beobachtet wurden.
- Zukünftig solche Treffen meiden.

Beispiel:
Bei der Sitzung mit einem Konkurrenten beginnt dieser plötzlich, von einer anstehenden Offerte in einem Projekt zu sprechen: Sie unterbrechen Ihren Konkurrenten sofort, halten dies im Protokoll fest und informieren Ihren Vorgesetzten. Im Zweifel verlassen Sie die Sitzung.